

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschau
und sonstige brandschutztechnische Leistungen
in der Gemeinde Herscheid vom 28. August 2007

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), § 1 Abs. 2 Satz 1, §§ 6 und 41 Abs.4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), in seiner Sitzung am 27. August 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel an Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt;
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau);
 - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen

Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Herscheid unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Regelungen über die Brandschau in der Satzung der Gemeinde Herscheid über Angelegenheiten des Feuerschutzes und der Hilfeleistungen vom 27.07.1998 in der durch 2. Änderungssatzung geänderten Fassung vom 28.09.2001, außer Kraft.

Anlage 1**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Herscheid vom gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

1.1. Brandschau je angefangene Stunde pauschal 25,00 €

1.2. Nachschau je angefangene 1/2 Stunde pauschal 12,50 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

2.1. je angefangene 1/2 Stunde 12,50 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c

4.1. Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene 1/2 Stunde 12,50 €

4.2. Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene 1/2 Stunde 12,50 €

4.3. Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene 1/2 Stunde 12,50 €

5. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 – 4 nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

je angefangene Stunde pauschal 25,00 €

6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Herscheid vom 28.08.2007

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Objekte</u>
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Heime einschl. Jugendzentrum
1.1.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2	Kindergärten, -tagesstätte, -horte
2.	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
3.1.2	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 400 Plätze)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen ab 50 Personen
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
3.3.3	wie 3.3.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte

5. Höhere Gebäude

5.1 Wohngebäude mit mehr drei und mehr Vollgeschossen

6. Verkaufsobjekte

6.1 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)

6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2 000 qm Verkaufsfläche

6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)

6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche

6.3.2 wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche

7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm

8. Gewerbeobjekte

8.1 Herstellung, Produktion

8.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

8.1.2 wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

8.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm

8.1.4 wie 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

8.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälter-Verordnung (Druckbehälter VO) / Chemikalien-Gesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden

8.1.6 wie 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Objekte</u>
8.2	Lagerung
8.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß unter Lfd. Nr. 10.1.5 genannten Gesetze und Verordnungen mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
8.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
8.2.3	wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
8.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
8.2.5	wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
8.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
8.2.7	Hochregallager
9.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
9.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
9.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ (Kubikmeter)
9.3	Kirchen und Gebetsstätten
9.4	Flächen für die Feuerwehr, § 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.